

Christine Grigull, Diplom-Dolmetscherin

Kaiserstr. 1
69115 Heidelberg
Deutschland

Tel.: +49 6221 4332072
Fax: +49 6221 4332634
Mobil: +49 170 2009280

Email: [info \[at\] grigull-dolmetschen \[dot\] eu](mailto:info[at]grigull-dolmetschen[dot]eu)

Allgemeine Geschäftsbedingungen Dolmetschen

1.

(1) Diese Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen dem Dolmetscher und seinem Auftraggeber, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart oder gesetzlich unabdingbar vorgeschrieben ist.

(2) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind für den Dolmetscher nur verbindlich, wenn er sie ausdrücklich anerkannt hat.

2.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Dolmetscher bereits bei Vertragsabschluss die genauen Anforderungen für die beauftragten Dienstleistungen hinsichtlich der erwünschten Sprachkombinationen, Besetzungsmodalitäten, Fachterminologien schriftlich mitzuteilen.

3.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Dolmetscher so bald wie möglich, spätestens jedoch 14 Tage vor Konferenzbeginn, einen vollständigen Satz aller einschlägigen Unterlagen (z.B. Arbeitsprogramm, Tagesordnung, Berichte, Referate, Anträge, Redemanuskripte, Powerpoint-Präsentationen, etc.) in allen Sprachen, soweit vorhanden, in die und aus denen der Dolmetscher dolmetschen soll, auszuhändigen. Der Dolmetscher unterliegt hierbei der beruflichen Verschwiegenheit. Werden von Seiten des Auftraggebers Unterlagen nicht rechtzeitig oder nicht in ausreichender Menge zur Verfügung gestellt, entbindet dies den Dolmetscher von der etwaigen Haftung für eine unzureichende Qualität von Dolmetschleistungen.

4.

Von sämtlichen Schriftstücken und Manuskripten, die während der Konferenz verlesen werden, soll der Dolmetscher spätestens am Vortag der Verlesung eine Kopie erhalten, die bis zur Verlesung und Behandlung des Schriftstücks oder Manuskripts bei ihm verbleibt.

5.

Plant der Veranstalter Videoeinspielungen während der Veranstaltung zu zeigen, die gedolmetscht werden sollen, ist dem Dolmetscher das Video und/oder eine Kopie des gesprochenen Textes vorab zusammen mit den restlichen Vorbereitungsunterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

6.

Ortsfeste Simultandolmetschkabinen und –anlagen müssen den Anforderungen der ISO-Norm 2603, transportable den Anforderungen der ISO-Norm 4043 entsprechen. Der Dolmetscher muss aus der Kabine direkte Sicht auf den jeweiligen Redner, in den Sitzungssaal und auf evtl. genutzte Projektionswände haben. Die Verwendung von Fernsehmonitoren ersetzt die direkte Sicht nicht.

7.

Der Auftraggeber hat Gewähr zu leisten, dass der Dolmetscher die zu dolmetschenden Texte in bestmöglicher Qualität hören kann. Ggf. sind geeignete Mikrofonanlagen einzusetzen. Es ist sicherzustellen, dass jeder Sprecher die vorhandenen Mikrofone benutzt und dass der gedolmetschte Text die Zuhörer erreicht, ohne dass die Teilnehmer, die im Original hören, gestört werden.

8.

Videokonferenzen: Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Dolmetscher von Anfang an die Planung von Videokonferenzen einzubinden und mit ihm die Bedingungen für die Durchführbarkeit einer solchen Konferenz zu klären. Die Arbeitsbedingungen müssen den ISO-Normen 2603 und 4043 sowie CEI 914 entsprechen. Die Tonqualität muss im 125-150 Hertz-Bereich liegen. Hochauflösende Monitore sind unerlässlich. (Höchst Arbeitszeit: 2 Stunden täglich)

9.

Der Dolmetscher wird von seiner Leistungspflicht entbunden, wenn die Simultananlage oder die Bedienung als unzureichend befunden wird. Die Pflichten des Auftraggebers bleiben hiervon unberührt. Der Dolmetscher ist verpflichtet, sämtliche ihm bei der Ausführung des Auftrags bekannt werdenden Informationen streng vertraulich zu behandeln und keinen Nutzen daraus zu ziehen. Der Dolmetscher ist verpflichtet, nach bestem Wissen und Gewissen zu arbeiten. Eine darüber hinausgehende Verpflichtung übernimmt er nicht.

10.

Der Dolmetscher haftet für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des „Konferenzdolmetschers“ oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen aufgrund der ausdrücklich erklärten Garantie. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausdrücklich ausgeschlossen.

11.

Im Falle höherer Gewalt sind die Parteien von ihren Verpflichtungen befreit, soweit diese Verpflichtungen von der höheren Gewalt betroffen sind.

12.

Nach Auftragserteilung beginnt der Dolmetscher mit der weiteren fachlichen Vorbereitung. Sofern der Auftraggeber das Auftragsverhältnis kündigt oder auf die Dienste des Dolmetschers für den vereinbarten Termin aus sonstigen Gründen verzichtet bzw. vom Auftrag zurücktritt, hat der Dolmetscher als Schadensersatz einen Anspruch auf die Erstattung der nachweislich entstandenen Kosten.

13.

Die Dolmetschleistung ist nur zur vereinbarten sofortigen Anhörung bestimmt, sofern nichts Anderes vereinbart wurde. Aufzeichnungen sind nur nach vorheriger Zustimmung und Vereinbarung mit dem „Beratenden Dolmetscher“ zulässig. Dies gilt ebenfalls für weitere Verwendungen für Dokumentationen einschließlich Direktübertragungen.

14.

Die Urheberrechte des Dolmetschers bleiben vorbehalten. Dies betrifft auch unbefugte Aufnahmen durch Dritte.

15.

Änderungen und Ergänzungen zu den Vereinbarungen zwischen dem Auftraggeber und dem „Beratendem Dolmetscher“ bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Mündliche Nebenabreden haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich bestätigt wurden.

16.

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung soll dann durch eine wirksame bzw. durchführbare Bestimmung ersetzt werden, die nach dem Sinn und Zweck der ursprünglichen Bestimmungen dieser am nächsten kommt.

17.

Auf das Auftragsverhältnis findet das Deutsche Recht Anwendung. Als Erfüllungsort gilt der Ort der vereinbarten Veranstaltung.